

Statusbericht Bürgerhaushalt 2010

Jugendhilfeausschuss

Rang	Vorsch. Nr.	Überschrift	Schule/Bildung
13	1416-10	Gemeinsamer Unterricht: Sofortmaßnahmen zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechtskonvention	

Vorschlagstext

In Deutschland gehen behinderte Kinder auf Sonderschulen. Ganz selbstverständlich. Wir halten das für falsch. Auch Kinder mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder. Sie haben ein Recht darauf, gemeinsam mit anderen Kindern aufzuwachsen und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Wer sie zehn Jahre lang ? und damit für die gesamte Schulzeit ? von den anderen Kindern trennt und unter ?ihresgleichen? aufwachsen lässt, behindert sie bei der Integration in die Mitte der Gesellschaft. Den fehlenden Kontakt zu nicht (oder anders) behinderten Kindern kann ihnen keine noch so gute Förderung in den Sonderschulen ersetzen. Andere europäische Länder haben dies bereits längst erkannt. Im Schnitt wachsen in Europa mehr als 70 % aller behinderten Kinder integriert auf. In Deutschland sind es gerade einmal 15 %. Integrative Schulen sind hierzulande die große Ausnahme, ein Wahlrecht für Eltern und Schüler besteht de facto nicht. Die Kölner Stadtverwaltung hat dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2009 mitgeteilt: (?) Die Aufnahme in den GU (Gemeinsamen Unterricht) kann nur erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde im Zuge eines formellen Verfahrens (?) den GU als geeigneten Förderort festgestellt hat. Der Elternwunsch differiert häufig von der gutachterlichen Einschätzung der Eignung des Kindes. Finden die Eltern auch bei Feststellung des GU als geeignetem Förderort keinen freien Schulplatz sind sie verpflichtet, ihr Kind in einer entsprechenden Förderschule anzumelden. (?) Diese Praxis verstößt unmittelbar gegen geltendes Völkerrecht. Das ?Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen? der Vereinten Nationen ist seit dem 1. Januar 2009 für Deutschland verbindlich ? bislang leider auch in Köln ohne spürbare Auswirkung. Forderung: In Köln darf ab sofort keinem Kind mehr der ?Gemeinsamer Unterricht? verweigert werden. Dafür stellt die Stadt Köln als Schulträger sicher, dass es in jedem Stadtviertel zumindest eine Grundschule mit Gemeinsamen Unterricht gibt. Sie stellt darüber hinaus sicher, dass es in jedem Stadtbezirk zumindest eine weiterführende Schule mit Integrativen Lerngruppen gibt. Die Schulen sind notfalls vom Schulträger zusammen mit der Schulaufsicht anzuweisen. Die Stadt Köln trifft mit der Schulaufsicht ein Einvernehmen, dass grundsätzlich keine Zuweisungen ausschließlich zum Förderort Förderschule mehr getroffen werden. Die Stadt Köln sorgt im Zusammenwirken mit der Landesregierung, der Schulaufsicht und dem Landschaftsverband Rheinland für eine qualitativ hochwertige personelle und sächliche Ausstattung der Schulen mit Gemeinsamen Unterricht und Integrativen Lerngruppen. Sie unterstützt die Schulen notfalls aus eigenen Mitteln mit Sachleistungen, Fortbildungsangeboten und Personal (Sozialarbeitern, Schulpsychologen, Zivildienstleistenden sowie Sozialpädagogen und Erziehern zur Unterstützung im Unterricht, und ggf. im Einzelfall Schulbegleitern). Sie stellt damit sicher, dass die Stadt Köln potenziell für jedes Kind das Recht auf Integration einlösen kann. Begründung: 1 Umsetzung geltender Menschenrechte, siehe oben. 2 Eine repräsentative Befragung von Eltern (56 % Beteiligung) aller Kölner Drittklässler im September 2009 hatte u. a. zum Ergebnis, dass sich 72 % der Eltern den Gemeinsamen Unterricht für ihr Kind wünschen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Vorbereitung des Ratsentscheids

Die Verwaltung unterstützt das Ziel einer inklusiven Bildung entsprechend der Ausführungen der UN-Charta und damit auch die Intention der Anregung. Ziel muss es sein, den integrativen Unterricht so auszubauen, dass Eltern behinderter Kinder eine wirkliche Wahlfreiheit haben und der Wunsch nach Unterrichtung an den allgemeinen Schulen, insbesondere auch an den weiterführenden Schulen, ermöglicht wird. Der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers oder einer Schülerin wird weitgehend im Zuge eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens (§ 19ff SchulG; AO-SF) festgestellt. Im Bescheid der Schulaufsichtsbehörde wird dabei auch der Förderort - Förderschule oder Gemeinsamer Unterricht - festgelegt. Die Zuständigkeit für die Anmeldeempfehlung liegt mithin bei der Schulaufsicht, nicht bei der Stadt Köln als Schulträger.

Das Platzangebot im GU hängt einerseits ab von der Bereitschaft der Schulen zu entsprechendem Engagement.

Neben der Beteiligung der Stadt Köln an dem Schulversuch in NRW mit 2 Kompetenzzentren für Sonderpädagogische Förderung wirbt die Verwaltung im restlichen Stadtgebiet um Schulen, die bereit sind, als GU-Schulen integrativen Unterricht anzubieten (Umfrage zur Bereitschaft der Schulen für GU, Einzelgespräche mit Schulen, Beratungsangebote Schulaufsicht). Die Verwaltung sieht sich in ihren Bemühungen durch den Elternwillen bestätigt. Die Elternbefragung von Drittklässlern im September 2009 ergab, dass 72% der antwortenden Eltern einen gemeinsamen Unterricht befürworten, wenn die Förderbedingungen für alle Kinder stimmen.

Zum anderen und entscheidend hängt das Platzangebot im GU von den zur Verfügung stehenden Sonderpädagogen ab. Daher fordert die Verwaltung in Gesprächen und durch Schriftwechsel mit dem Schulministerium und in Unterstützung des Städtetages NRW wiederholt und nachdrücklich, die Personalausstattung für die Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts zu verbessern. Der Bezirksregierung Köln stehen nur wenige Stellen für eine Ausweitung des GU in Köln zur Verfügung, sie hat jedoch bisher in allen Fällen, in denen neue Schulen Interesse angemeldet haben, die Entwicklung zur GU-Schule konstruktiv gefördert und ermöglicht.

Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Elternwahlrechts liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Landes NRW.

Auch dieses Anliegen hat die Kölner Verwaltung gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung

des Landes NRW bereits mehrfach vorgetragen und auch den Städtetag um entsprechende Unterstützung gebeten. Dieser hat das Land aufgefordert, eine Änderung des Schulgesetzes zur Sicherung des Elternrechts auf die Wahl des sonderpädagogischen Förderortes vorzunehmen unter Wahrung des Konnexitätsprinzips.

Lediglich die Schaffung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen liegt in der Zuständigkeit der Stadt Köln als Schulträger. In den vergangenen Jahren wurde im Zuge von Schulsanierungen die Zahl rollstuhlgerchter Schulgebäude deutlich erhöht. Durch die Entwicklung und sukzessive Umsetzung einer neuen Schulbauleitlinie, die die Verwaltung dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung in seiner Sitzung am 24.08.2009 zur Kenntnis gebracht hat, will die Stadt Köln als Schulträger den spezifischen Raumanforderungen Rechnung tragen, die sich durch den differenzierten Unterricht sowie den individuellen Lern- und Förderbedarf in heterogenen Gruppen ergeben.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Stadt Köln die Erfüllung der Anregung, ab sofort allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern eine integrative Schule fordern, einen Platz im Gemeinsamen Unterricht anzubieten, nicht zusichern kann, da ihre Umsetzung entscheidend von der Landesregierung abhängig ist.

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag wurde bereits durch den Ratsbeschluss vom 23.03.2010, Beschluss zu AN 0461/2010, als Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung eines Inklusionsplans aufgegriffen. Der Vorschlag wird daher grundsätzlich befürwortet. Kosten können aber derzeit nicht beziffert werden.

Ausschuss Bezirk

JHA, SHA Gesamtstadt

Entscheidung des Rates vom 07.10.2010

Der Rat hat die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Aktueller Umsetzungsstand per 30.06.2013

Der Vorschlag wurde bereits durch die Ratsbeschlüsse vom 23.03.2010 und 13.07.2010 als Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung eines Inklusionsplans für Kölner Schulen aufgegriffen. Ein Inklusionsplan für Kölner Schulen wurde am 19.06.2013 dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung und dem Jugendhilfeausschuss in einer gemeinsamen Sitzung als Mitteilung vorgelegt. Die Angelegenheit ist somit umgesetzt.